

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/046/2011

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen und Kultur Bearbeiter/in: Susanne Heinrich	Datum: 11.10.2011 Az.: 40-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Kultur	14.11.2011	Vorberatung
Kreisausschuss	05.12.2011	Vorberatung
Kreistag	15.12.2011	Beschluss

Finanzierung der Mittagsverpflegung an den Förderschulen für Geistige Entwicklung - Anpassung der Kreistagsbeschlüsse an das Bildungs- und Teilhabegesetz

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschluss:

Folgende Beschlüsse des Kreistages vom 27.03.2003 werden mit Wirkung zum 01.01.2012 aufgehoben:

„I. Die Erziehungsberechtigten mit Bezug von Sozialhilfe oder ähnlichen öffentlichen Leistungen entrichten ab 01.05.03 den Beitrag zu den Kosten der Mittagsmahlzeiten in den Schulen für Geistigbehinderte, der gemäß der jeweiligen Regelsatzverordnung ihrer häuslichen Ersparnis entspricht.

II: Die übrigen Erziehungsberechtigten entrichten im Hinblick auf ihre häusliche Ersparnis Kostenbeiträge zu den Mittagessen, die dem jeweils vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe geforderten Sätzen in vergleichbaren Einrichtungen entsprechen.“

Fachbereich: Amt für Schulen und Kultur	Datum: 11.10.2011
Bearbeiter/in: Susanne Heinrich	Az.: 40-3

Finanzierung der Mittagsverpflegung an den Förderschulen für Geistige Entwicklung - Anpassung der Kreistagsbeschlüsse an das Bildungs- und Teilhabegesetz

1. Anlass der Vorlage:

Basierend auf dem zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) des Bundes können Erziehungsberechtigte, die Sozialhilfe oder ähnliche öffentliche Leistungen beziehen, für Schülerinnen und Schüler die an einem gemeinsamen Mittagessen in der Schule teilnehmen, einen Kostenzuschuss beantragen, um die über den Eigenanteil hinausgehenden Kosten für die Mittagsverpflegung auszugleichen.

Aus diesem Grund ist die bisherige Kostenregelung des Kreises Mettmann für die drei Förderschulen für Geistige Entwicklung zu überprüfen, da an diesen Schulen für alle Schülerinnen und Schüler ein Mittagessen angeboten wird.

2. Sachverhaltsdarstellung:

2.1 Entwicklung der bisherigen Praxis zur Heranziehung von Elternbeiträgen

Am 04.11.1974 entschied der Kreistag, dass von den Unterhaltsverpflichteten der Schülerinnen und Schüler in den Schulen für Geistigbehinderte ein Beitrag zu den Kosten des Mittagessens in Höhe der häuslichen Ersparnis gefordert wird. Der Beitrag richtete sich nach den Sätzen, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe (Landschaftsverband Rheinland) in vergleichbaren Einrichtungen forderte und wurde auf 1,00 DM (0,51 €) je Mahlzeit festgesetzt.

Über Anträge von Verpflichteten, auf die Beitragserhebung zu verzichten, war in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Einkommensgrenzen der Eingliederungshilfe zu entscheiden. Am 29.09.1975 hob der Kreistag den Beitrag auf 1,50 DM (0,76 €) an.

Am 27.03.2003 beschloss der Kreistag, dass die Erziehungsberechtigten mit Bezug von Sozialhilfe oder ähnlichen öffentlichen Leistungen ab 01.05.2003 den Beitrag zu den Kosten der Mittagessensmahlzeiten entrichten, der gemäß der jeweiligen Regelsatzverordnung ihrer häuslichen Ersparnis entspricht. Die übrigen Erziehungsberechtigten mussten im Hinblick auf ihre häuslichen Ersparnisse die Kostenbeiträge zu den Mittagessensmahlzeiten entrichten, die dem jeweils vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe geforderten Sätzen in vergleichbaren Einrichtungen entsprachen. Die Kreistagsbeschlüsse vom 04.11.1974 und 29.09.1975 wurden aufgehoben. Der reduzierte Beitrag für Empfänger öffentlicher Leistungen wurde nachfolgend von der Verwaltung auf **1,22 €** festgelegt.

2.2 Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Im Rahmen der Reform der Grundsicherung ist zum 01.01.2011 das Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. Dieses beinhaltet auch Regelungen für einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung in der Schule. Der verbleibende Eigenanteil der anspruchsberechtigten Eltern beträgt 1,- € pro Mittagessen und ist damit begründet, dass in der Regelleistung der Berechtigten ein entsprechender Anteil für Ernährung enthalten ist.

Neben den Empfängern von Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“), SGB XII (Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt) und gleichgestellten Empfängern von regelmäßigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind auch Wohngeldberechtigte sowie Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz leistungsberechtigt.

Die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährte Leistung zur Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird – abzüglich des o.g. Eigenanteils – in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten gewährt und unmittelbar an den Leistungserbringer (Schulträger, Mensaverein, Caterer etc.) der Mittagsverpflegung ausgezahlt.

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Die Gewährung eines Verpflegungszuschusses über das Bildungs- und Teilhabepaket führt für die anspruchsberechtigten Eltern zu einer Reduzierung des Eigenanteils von bisher 1,22 € auf 1,- € pro Mahlzeit.

Für den Schulträger ergibt sich durch das Bildungs- und Teilhabepaket im Gegenzug ein höherer Grad der Kostendeckung. Die Differenz für das verbilligte Essen von 1,34 € pro Mahlzeit gegenüber dem Normalsatz von 2,56 € ist bislang durch den Schulträger aufgefangen worden.

Durch die neuen Regelungen werden dem Schulträger die über den Eigenanteil des Leistungsempfängers hinaus gehenden Kosten vollständig erstattet. Die bislang aus Mitteln des Kreises gewährte Reduzierung für sozial schwache Familien ist deshalb überflüssig geworden.

Aus diesem Grund ist es geboten, die diesbezüglichen Kreistagsbeschlüsse vom 27.03.2003 aufzuheben.

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, welche finanziellen Veränderungen sich jährlich durch das Bildungs- und Teilhabepaket ergeben:

Schule	Teilnahme Essen gesamt	Schüler mit reduziertem Beitrag	Einnahmen pro Schüler ohne BTP * (1,22 €)	Einnahmen pro Schüler mit BTP * (2,56 €)	Differenz
Helen-Keller-Schule, Ratingen	106	24	4.128,48 €	8.663,04 €	4.534,56 €
Schule am Thekbusch, Velbert	118	54	9.289,08 €	19.491,84 €	10.202,76 €
Schule an der Virneburg, Langenfeld	131	28	4.816,56 €	10.106,88 €	5.290,32 €
Summen	355	106	18.234,12 €	38.261,76 €	20.027,64 €

* ausgehend von 141 Mahlzeiten pro Schuljahr

3. Auswirkung des Bildungs- und Teilhabepaketes auf die Mittagsverpflegung im Offenen Ganztage

Die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gelten auch für Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten und damit am Mittagessen des offenen Ganztages teilnehmen. Auch in diesen Fällen wird durch die Zuschussgewährung der Eigenbeitrag der Eltern pro Mahlzeit auf 1,- € begrenzt.

Der bisher vom Land NRW eingerichtete Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ wurde mit Wirkung zum 31.07.2011 abgeschafft. Hiernach bestand die Möglichkeit, einen maximalen Zuschuss von 200,- € jährlich bei Bedürftigkeit zu beantragen. Mit Blick auf die bundeseinheitliche Anwendung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurde diese Förderung eingestellt. Für die Leistungsbezieher hat das Bildungs- und Teilhabepaket den Vorteil, dass nunmehr die Höhe des Eigenanteils und nicht mehr die Höhe des Zuschusses begrenzt ist.

Neben den Regelungen des Bildungs- und Teilhabepaketes wurde in NRW durch Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 13.07.2011 für die Zeit vom 01.08.2011 bis zunächst 31.07.2012 der Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“ eingeführt. Hiermit können Kinder und Jugendliche aus finanziell bedürftigen Familien und insbesondere aus Asylbewerberfamilien unterstützt werden, die zwar keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, aber ebenfalls nur über geringe Mittel verfügen. Auch bei Zuschussung aus diesem Härtefallfond wird ein Eigenanteil der Eltern in Höhe von 1 € pro Mittagessen erhoben.

4. Beitragshöhe für die Mittagsverpflegung

Die Beitragshöhe der Eltern für die schulische Mittagsverpflegung wurde zuletzt zum 01.01.1994 auf 2,56 € je Mahlzeit festgelegt. Seither hat keine Beitragserhöhung stattgefunden. Die Änderungen durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes machen an dieser Stelle gleichzeitig eine Überprüfung des Beitragssatzes sinnvoll.

Die allgemeinen Preissteigerungen haben sich in den vergangenen 17 Jahren nicht auf den Elternbeitrag ausgewirkt. Eine moderate Erhöhung erscheint daher angemessen.

Die Verwaltung wird zum 01.01.2012 den Satz um 0,44 € auf 3,- € je Mahlzeit erhöhen. Die monatlichen Kosten für die Eltern steigen dadurch geringfügig von 30,04 € auf 32,35 €

Die Schulleitungen der drei Förderschulen für Geistige Entwicklung befürworten diese Beitragsanpassung. Die Schulen würden damit über etwas mehr Spielraum bei der Auswahl der Mahlzeiten und des Speiseangebotes verfügen.

Nachfolgend wird dargestellt, welche jährlichen finanziellen Effekte sich durch diese Beitragsanpassung ergeben, die den Schulen für die Verpflegungsplanung zur Verfügung stehen. Die Aufwendungen für Lebensmittel erhöhen sich somit entsprechend.

Schule	Essen gesamt	Vollzah- ler (2,56 €)	derzeit reduziert (1,22 €)	Summe bis 31.12.2011 *	Summe ab 01.01.2012 * (3,- €)	Mehrerträge
Helen-Keller- Schule, Ratingen	106	82	24	33.727,20 €	44.838,00 €	11.110,80 €
Schule am Thek- busch, Velbert	118	64	54	32.390,52 €	49.914,00 €	17.523,48 €
Schule an der Virneburg, Lan- genfeld	131	103	28	41.995,44 €	55.413,00 €	13.417,56 €
Summen	355	249	106	108.113,16 €	150.165,00 €	42.051,84 €

* ausgehend von 141 Mahlzeiten pro Schuljahr

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	03	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe	03.02	Förderschulen
Produkt	03.02.01-03	Förderschulen für Geistige Entwicklung

Ergebnisplan (EP)	2011	2012	2013	2014
Ertrag	118.113,- €	150.165,- €	150.165,- €	150.165,- €
Aufwand	118.113,- €	150.165,- €	150.165,- €	150.165,- €

Finanzplan (FP)	2011	2012	2013	2014
Einzahlung	118.113,- €	150.165,- €	150.165,- €	150.165,- €
Auszahlung	118.113,- €	150.165,- €	150.165,- €	150.165,- €

<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr 2011/2012 im EP zur Verfügung, davon 118.113,-/150.165,- € im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr 2011/2012 im FP zur Verfügung, davon 118.113,-/150.165,- € im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
--	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	